

## Zur Preissteigerung der Kohle.

Die Kohlenproduzenten haben die Preissteigerung durch Lohnerhöhungen zu rechtfertigen gesucht und verbreiten zahlenmäßige Angaben darüber, die wir den Bergarbeitern selbst zur Nachprüfung und als Mittel zur Durchsetzung ihrer sehr berechtigten Ansprüche zur Kenntnis bringen. Die Besitzer der Ostrauer Gruben haben die Erhöhung um 10 Heller für 100 Kilogramm, also um durchschnittlich 6 Prozent der Preise, vollzogen und damit begründet, daß im Ostrau-Karwiner Revier eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 7 Prozent in Aussicht genommen sei, die inzwischen rückwirkend ab 1. April auch durchgeführt worden sein soll. Bei Verfahrnung von Sonntagschichten sei vielfach auch mehr als 7 Prozent Verdiensterhöhung zugesichert worden. Die Belastung der Löhne berechnen die Gruben mit durchschnittlich 50 Heller für den Meterzentner, so daß 7 Prozent hievon etwa 3·5 Heller ausmachen. Dazu kommt die Materialpreiserhöhung (hauptsächlich Grubenholz, seit Jahresbeginn um 15 Prozent gestiegen, für den Meterzentner Förderung etwa 1·5 Heller). Als weiterer Grund einer Preissteigerung wird die Verminderung des Arbeiterstandes und die durch sie bewirkte Minderförderung bezeichnet. Da für den Meterzentner Förderung durchschnittlich 2½ bis 3 Kronen Kapital investiert sind, beträgt das Erfordernis für die Verzinsung und Amortisation bei einer Annuität von 12 Prozent 30 Heller für den Meterzentner, und da die Förderung um durchschnittlich 18 Prozent eingeschränkt ist, macht die Verzinsung und Amortisation auf das verminderte Quantum umgelegt 36½ Heller für den Meterzentner aus oder um 6·5 Heller mehr. Hiezu kommt noch die spezifische Mehrbelastung durch die Fördereinschränkung für die Steuern, Regie u. s. w. 1·5 Heller; die seit 1. Jänner in Kraft stehende Bergarbeiterunfallversicherung wird für den Meterzentner auf weitere 1·5 Heller veranschlagt, alles zusammen also 14·5 Heller. Da am 1. Jänner 1915 „nur“ eine Preiserhöhung von durchschnittlich ungefähr 8·5 Heller eingetreten ist, fehlen 6 Heller, wobei aber auf die günstige Konjunktur keine Rücksicht genommen ist. Die Gruben verlangten nun einen weiteren „Konjunkturzuschlag“ von 4 Heller und verwiesen darauf, daß sie nach Durchführung dieser Preiserhöhung die Preise immer noch nur um 18·5 Heller erhöht haben werden, während die oberschlesische Kohlenkonvention, der preussische Fiskus im Saargebiet und das rheinisch-westfälische Kohlen Syndikat die Preise noch mehr gesteigert haben sollen.

Die Lohnerhöhungen sind, was nunmehr von den Belegschaften nachzuprüfen ist, im Braunkohlenrevier derart durchgeführt worden, daß den verheirateten Arbeitern mit mindestens zwei Kindern 60 Heller für den geleisteten Arbeitstag, mit weniger als zwei Kindern 40 Heller, unverheirateten 20 Heller als Kriegszulage gewährt worden sind. In Ostrau ist dagegen eine einheitliche Regelung erfolgt. Einzelne Gruben gewährten nach Kinderzahl Zulagen von 5 bis 12 Prozent vom Lohn, andere 6 bis 8 Prozent, wieder andere behandelten alle Arbeiter, ob verheiratet oder unverheiratet, gleich. Es ist aber schwer, den Durchschnitt der Lohnerhöhungen festzustellen, aber das Ministerium hat bei seinen Ueber-

prüfungen den Eindruck gewonnen, daß die von den Werken angegebene Erhöhung der Gestehungskosten zutrifft.

Das Ministerium hat, wie bereits berichtet, nach mündlichen Verhandlungen die Preiserhöhung zur Kenntnis genommen und die Erhöhung um 10 Heller unter folgenden Bedingungen bewilligt: 1. daß die Arbeitslöhne tatsächlich mindestens in dem in Aussicht genommenen Ausmaß erhöht werden; 2. daß die Preiserhöhung als Höchstmaß zu gelten hat und in absehbarer Zeit eine weitere Steigerung nicht stattfindet. Wenn die erste dieser Bedingungen, die Lohnerhöhung im obigen Durchschnittsmaß, von einer Grubenverwaltung nicht erfüllt ist, kann den Arbeitern nicht verwehrt werden, im Ministerium für öffentliche Arbeiten Beschwerde zu erheben.